



# Amtsgericht Göttingen

## Beschluss

### Terminbestimmung

75 K 38/25

18.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 3. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum C 182, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Göttingen Blatt 140000, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Göttingen	17	95	Hof- und Gebäudefläche, Angerstraße 1, 2	3757

verbunden mit Sondereigentum an der im Hause Angerstraße 1 im 2. Obergeschoß gelegenen im Aufteilungsplan näher mit Nr. C-II/1 bezeichneten Wohnung mit 1 Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Band 411 Blatt 13928 bis Band 413 Blatt 14010 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 64.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://versteigerungspool.de">versteigerungspool.de</a></b>
---

Gawenda  
Rechtspfleger